

Entwurf 1

bbs-Stellungnahme zum Referentenentwurf Mantelverordnung vom 06.02.2017

Vorbemerkung

Der Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden begrüßt, dass die inzwischen im elften Jahr diskutierte Mantelverordnung nun verabschiedet werden soll. Positiv werten wir, dass mit dem Referentenentwurf insbesondere in der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung mehrere inhaltliche Verbesserungen vorgenommen wurden. Gleichzeitig stellen wir fest, dass viele Kritikpunkte, die wir teilweise seit Jahren vortragen, noch immer nicht aufgegriffen wurden. Da wir grundsätzlich am Abschluss des Verfahrens interessiert sind, beschränken wir uns mit der vorliegenden Stellungnahme auf 12 für wesentliche Punkte sowie zwei Hinweise. Um unsere Punkte einfach in den zu überarbeitenden Referentenentwurf aufnehmen zu können, schlagen wir detaillierte Änderungsformulierungen vor.

1. EBV - Schnittstellen mit dem Produktrecht bereinigen
2. EBV - Regelungen zu Nebenprodukten nachbessern
3. EBV - Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft nachbessern
4. EBV - Bürokratieaufwand reduzieren
5. EBV – Weitere Punkte verbessern
6. BBodSchV - Umlagerungsklausel ergänzen
7. BBodSchV - Bodenfunktionen vollständig berücksichtigen
8. BBodSchV - TOC-Regelungen anpassen
9. BBodSchV - Keine Begrenzungen bei Öffnungsklauseln
10. BBodSchV - Gebietsbeschränkungen minimieren
11. BBodSchV - Beschränkungen für Verfüllmaterialien reduzieren
12. BBodSchV – Übergangsregelungen ausweiten
13. BBodSchV – Weitere Punkte verbessern
14. MantelVO - Abschätzung zu Stoffstromverschiebungen nachvollziehbar darlegen und Monitoring-Bericht verankern

1. EBV – Schnittstellen mit dem Produktrecht bereinigen

Die EBV regelt mit Recycling-Gesteinskörnungen (RC), Steinkohlenflugasche (SFA), Hüttensand (HS), Hochofenstüchschlacke (HOS), Schmelzkammergranulat (SKG) und Stahlwerkschlacke (SWS) auch Materialien, die bereits durch europäisch harmonisierte Produktnormen (u.a. EN 12620, EN 13139, EN 13043, EN 13242/13285, EN 15285 und EN 450) geregelt sind. Dadurch ergeben sich Kollisionen mit dem Bauproduktenrecht (Bauprodukte-Verordnung und EuGH-Urteil C-100/13). Gemäß EuGH-Urteil dürfen an harmonisierte Bauprodukte keine nationalen Zusatzanforderungen gestellt werden. Die Regelungen der EBV stellen mindestens hinsichtlich der Analysevorschriften solche unzulässigen zusätzlichen Anforderungen dar.

Die Kollisionen treten regelmäßig dann auf, wenn die o.g. Materialien als Zusatz- oder Zuschlagstoffe in hydraulisch gebundenen Gemischen, wie Beton oder Asphalt, verwendet werden. Seit Jahren wird z.B. Beton mit Steinkohlenflugasche hergestellt. Durch die Steinkohlenflugasche kann einerseits der Zementanteil reduziert werden, was zu einer Minderung des CO₂-Anteils führt, andererseits verbessern sich die Betoneigenschaften. Die Regelungen der EBV würden diese bewährte und im Bauproduktenrecht geregelte Praxis unmittelbar unmöglich machen, denn gemäß §22 EBV wäre Beton mit Steinkohlenflugasche ein „Gemisch“, das der EBV unterliegt. Das „Gemisch Beton“ dürfte danach nur in den Einbauweisen der EBV, nur in dem Umfang, in dem es bautechnisch erforderlich ist und nur dann eingesetzt werden, wenn ein Abstand zum Grundwasser eingehalten ist. In weiten Gebieten Deutschlands (z.B. Wasserschutzgebieten) dürfte Beton mit Steinkohlenflugasche gar nicht mehr eingesetzt werden.

Vorschlag a) Ausnahme aller Materialien aus der EBV, die im Produktrecht bereits geregelt sind
„§1 (2) Punkt 13 (neu) (Diese Verordnung gilt nicht für) Materialien, die gemäß Bauproduktenrecht im Rahmen der vorgesehenen Verwendung eingesetzt werden (z.B. RC-Körnung oder Steinkohlenflugasche im Beton)“

Vorschlag b) Beschränkung der Regelungen der EBV auf den ungebundenen Einsatz von Ersatzbaustoffen

*„§1 (2) Punkt 13 (neu) (Diese Verordnung gilt nicht für) Materialien, die in hydraulisch gebundenen Gemischen eingesetzt werden.“
Streichung der hydraulisch gebundenen Einbauweisen 1, 3 und 5*

2. EBV - Regelungen zu Nebenprodukten nachbessern

Nebenprodukte können prozessbedingt bei der Herstellung eines Hauptproduktes/Hauptprozesses anfallen, z.B. Steinkohlenflugasche als Kraftwerksnebenprodukt. Nebenprodukte definieren sich aus dem Prozess heraus und nicht allein über ihre Umweltwirkungen. Mehrere Bundesländer billigen bestimmten Materialien seit längerem den Nebenprodukt-Status zu.

Die Regelungen des §20 EBV entsprechen dieser Praxis nicht. Es ist vorgesehen, lediglich ausgewählte Ersatzbaustoffe einen Nebenproduktstatus zu gewähren (z.B. Stahlwerksschlacken SWS-1), den übrigen Klassen (z.B. SWS-2 und SWS-3) soll dieser Status nicht zugebilligt werden, obwohl die Materialien aus demselben Produktionsprozess stammen. Weitergehend soll mit §20 EBV allen anderen, als den gelisteten Stoffen, der Nebenproduktstatus grundsätzlich nicht zugebilligt werden können. Dieser grundsätzliche Ausschluss steht im Widerspruch zu §4 (2) KrWG.

Vorschlag: Ergänzung der Liste der Nebenprodukte und Streichung des Ausschlusses anderer Materialien vom Nebenproduktstatus

§20

- 1. Stahlwerksschlacken (SWS-1, SWS-2, SWS-3)*
- 2. Edstahlschlacken (EDS-1, EDS-2, EDS-3)*
- 3. Kupferhüttenmaterial (CUM-1, CUM-2, CUM-3)*
- 4. Hüttensand (HS)*
- 5. Steinkohlenflugasche (SFA)*
- 6. Schmelzkammergranulat (SKG)*
- 7. Steinkohlenkesselasche (SKA)*

Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen sind diese mineralischen Ersatzbaustoffe als Nebenprodukte im Sinne des § 4 Absatz 1 KrWG anzusehen. ~~Andere mineralische...~~

3. EBV - Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft nachbessern

Die EBV regelt die umweltgerechte Verwertung von Ersatzbaustoffen durch zwei Elemente: die Materialwerte und die Einbauweisen. Je höher die Materialwerte eines Ersatzbaustoffes, desto restriktiver sind die Einbauweisen. Im Ergebnis führen alle Kombinationen von Materialwerten und Einbauweisen zu einem umwelttechnisch gleich hohen Standard. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt und folgerichtig, dass alle in der EBV behandelten Ersatzbaustoffe über alle Materialklassen hinweg das Ende der Abfalleigenschaft erreichen. Zudem ist nicht ersichtlich, warum bei Einhaltung der durch Materialwerte und Einbauweisen sichergestellten umweltgerechten Verwertung weitere stoffspezifische Beschränkungen vorgenommen werden, wie z.B. die Einführung einer unteren Mengenschwelle von 100 m³ bei Schlacken (§23 EBV).

Gemäß §21 EBV sollen nur die dort gelisteten Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreichen können. Gelistet sind bisher nur Ersatzbaustoffe der jeweils höchsten Klasse (0er und 1er-Klasse). Zudem wird festgelegt, dass andere als die gelisteten Materialien das Ende der

Abfalleigenschaft grundsätzlich nicht erreichen können. Dieser Ausschluss steht im Widerspruch zu §5 Abs. 2 KrWG.

Vorschlag: Alle Ersatzbaustoffe, die in den jeweils zulässigen Einbauweisen verwertet werden, müssen das Ende der Abfalleigenschaft erreichen

§21 Vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des §5 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und soweit mineralische Ersatzbaustoffe nach Maßgabe des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1 oder 2 hergestellt sind, führt ihre Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des §5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

(Streichung der Liste)

Unter den in Satz genannten Voraussetzungen endet für diese mineralischen Ersatzbaustoffe die Abfalleigenschaft im Sinne des §5 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. ~~Andere mineralische...~~

Ergänzender Vorschlag: Klarstellung, dass das Ende der Abfalleigenschaft bereits nach dem Aufbereitungsprozess erreicht ist, wenn der Ersatzbaustoff in einer der zulässigen Einbauweisen verwertet werden wird.

neuer Satz 3 in §21: Unter den in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist das Ende der Abfalleigenschaft erreicht, wenn der Aufbereitungsprozess beendet und die Einbauweise festgelegt ist.

Vorschlag: Weitergehende Restriktionen sind zu streichen, da eine umweltgerechte Verwertung über Materialwerte und Einbauklassen sichergestellt ist

§22 (4) ist zu streichen

§22 (5) ist zu streichen

§22 (6) Satz 2 und Liste der in Zone II einsetzbaren Ersatzbaustoffe ist zu streichen. Dafür ist Zone II in Satz 3 zu ergänzen: „...Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in Wasserschutzgebieten der Zone II, Zone III A und Zone III B, in Heilquellenschutzgebieten der Zone II, Zone III und Zone IV“

§23 ist zu streichen

4. EBV - Bürokratieaufwand reduzieren

Die Dokumentationsaufwände gemäß §§3 bis 14 EBV sowie §§ 26 und 27 EBV sind überbordend. Wir befürchten, dass die umfänglichen Dokumentationspflichten dazu führen, dass die Verwendung von Ersatzbaustoffen unattraktiv wird und Verwender eher auf Primärmaterial zurückgreifen, während die nicht genutzten Ersatzbaustoffe zusätzlich deponiert werden würden.

Gemäß §26 EBV werden Erzeuger und Besitzer ungeachtet der Tatsache, ob getrennt gesammelt wird oder nicht, dazu verpflichtet, umfangreiche Dokumentationen für die Schublade anzulegen. Als praxisfremd beurteilen wir insbesondere den Lieferschein gemäß §27 EBV, der neben zahlreichen Fußnotenregelungen auch die Verpflichtung des Bauherrn umfasst, die Dokumentation solange aufzubewahren, bis der Ersatzbaustoff wieder ausgebaut wird. Dem Verwender wird damit suggeriert, dass er problematisches Material verwendet, das einer dauerhaften Beobachtung unterliegt.

Vorschlag: Es müssen Vereinfachungen vorgenommen werden, um den Bürokratieaufwand zu reduzieren. Hemmnisse bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen sollten minimiert werden.

§26 (4) Die Erzeuger und Besitzer haben eine Dokumentation vorzunehmen, wenn Sie von der

*Pflicht zur getrennten Sammlung abweichen. In der Dokumentation ist die technische Unmöglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung darzulegen. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
(D.h.: Entfall der Dokumentation bei getrennter Sammlung)*

§27 (1) ... jede Lieferung einen Lieferschein auszufüllen, der folgende Angaben enthalten muss:

- 1. Inverkehrbringer*
- 2. Bezeichnung des Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die entsprechenden Angaben für die Bestandteile*
- 3. Bestätigung der Angaben unter 2. durch eine anerkannte Prüfstelle*
- 4. Liefermenge und Abgabedatum*
- 5. Beförderer*

§27 (3) Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine zusammenzufügen und mit einem Deckblatt zu versehen, das folgende Angaben enthält

- 1. Verwender und Bauherr*
- 2. Datum der Anlieferung*
- 3. Einbauort, Baumaßnahme*
- 4. Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlagen 2 oder 3 unter Angabe der jeweiligen Nummer*

Der Verwender hat die unterschriebene Dokumentation nach Abschluss der Baumaßnahme dem Bauherrn zu übergeben. Der Bauherr hat die Dokumentation 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

§27 (4) ist zu streichen

Anlage 8 (Musterlieferschein) ist entsprechend anzupassen

5. EBV – Weitere Punkte verbessern

- Begriff „technisches Bauwerk“

Mit §2 Punkt 4 EBV wird der Begriff „technisches Bauwerk“ definiert. Als technisches Bauwerk gelten damit die Teile einer Konstruktion, die mit dem Boden verbunden sind. So ist ein Wohnhaus gemäß 4.c) nicht in Gänze ein technisches Bauwerk, sondern lediglich die Bettungsschicht und die Bodenplatte bzw. Fundamente. Das technische Bauwerk wird aus dem Blickwinkel der Errichtung/Herstellung betrachtet.

Mit dem Begriff des Recycling-Baustoffs wird gemäß §2 Punkt 28 EBS ein anderer Blickwinkel gewählt, indem RC-Baustoffe nur aus mineralischen Bauabfällen aus technischen Bauwerken gewonnen werden können. Unter Berücksichtigung der Definition §2 Punkt 4 EBV bedeutet das, dass beim Rückbau/Abriss eines Gebäudes nur die bodenverbundenen Bestandteile zu Recycling-Baustoffen aufbereitet werden können, nicht aber z.B. Mauerwerk aus den oberen Etagen.

Vorschlag: Einheitlicher Gebrauch der Begrifflichkeit „Technisches Bauwerk“ nur im Zusammenhang mit der Verwendung von Ersatzbaustoffen

§2 Punkt 28: Recycling-Baustoff (RC): durch Aufbereitung gewonnener Ersatzbaustoff aus mineralischen Bauabfällen, die bei Baumaßnahmen wie Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung von Bauwerken oder bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte angefallen sind.

- Akkreditierte Stellen statt RAP-Stra-Prüfstellen

Gemäß §4 EBV sind für die Güteüberwachung nur anerkannte RAP-Stra-Prüfstellen zugelassen. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, auch akkreditierte EU-Prüfstellen für die Überwachungen zuzulassen.

Vorschlag: Ersatz der RAP-Stra-Prüfstellen durch akkreditierte Stellen

§4 (2) ... Fremdüberwachung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 von einer akkreditierten Prüfstelle gemäß den Vorgaben der „Richtlinie ... für die Fachgebiete D (Gesteinskörnungen) oder I (Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau) durchführen zu lassen.

Sinngemäß analog auch §22 (8) akkreditierte Prüfstellen beauftragen, die je nach Bauweise ... für die Fachgebiete Boden (A), Schichten ohne Bindemittel (I) oder Geokunststoffe (K) akkreditiert sind.

- Rückstellproben reduzieren

Gemäß §9 (1) und (2) EBV sollen aus Chargen je 200 bis 500 m³ eines Ersatzbaustoffs Rückstellproben gebildet und sechs Monate aufbewahrt werden. Diese Vorgabe ist lagerflächen- und kostenintensiv.

Vorschlag: Reduktion des Aufwands für Rückstellproben

§9 (1) und (2) „Die Rückstellproben sind mindestens einen Monat aufzubewahren.“

- Keine Maßnahmenpflicht bei Orientierungswerten

Gemäß §11 (4) EBV sind die Materialwerte pH-Wert und elektr. Leitfähigkeit lediglich Orientierungswerte. Aus diesem Grund ist davon abzusehen, Maßnahmen zu fordern, wenn bestimmte Abweichungen überschritten werden.

Vorschlag: Streichung der Veranlassung von Maßnahmen

§11 (4) Die Materialwerte „pH-Wert“ und „elektrische Leitfähigkeit“ sind Orientierungswerte. Bei größeren Abweichungen von mehr als 0,5 Einheiten beim pH-Wert oder mehr als 30 Prozent bei der elektrischen Leitfähigkeit hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Ursachen zu ermitteln. ~~Abweichend von ...~~

- Ordnungswidrigkeitenkatalog reduzieren

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog gemäß §28 EBV umfasst praktisch jede Regelung der Verordnung. Die umfangreichen Sanktionen werden potentielle Interessenten abschrecken, sich überhaupt mit Ersatzbaustoffen zu befassen.

Vorschlag: Reduktion der Tatbestände auf „nicht“

*§28 (1 bis 3) ... nicht vorlegt/durchführt/erstattet/etc
(~~Streichung der Tatbestände nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig~~)*

- Übergangsvorschriften verlängern

Die Übergangsvorschriften gemäß §30 EBV sind mit 3 Monaten zu kurz angesetzt.

Vorschlag: Verlängerung der Übergangszeit auf mindestens 1 Jahr

Betreiber von Aufbereitungsanlagen, die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 5 Satz 1] in Betrieb sind, haben bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 5 Satz 1 folgenden Kalendermonats] einen Eignungsnachweis gemäß § 5 Absatz 1 zu erbringen.

6. BBodSchV – Umlagerungsklausel ergänzen

Heutige Rechtssituation ist gemäß §12 (2) Satz 2 BBodSchV (1999/2015), dass die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen nicht den Regelungen der Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden unterliegen, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Dieser Rechtsstatus muss erhalten werden, um sicherzustellen, dass die Abbaubetriebe auch zukünftig ihren Verfüllverpflichtungen praxisgerecht nachkommen können. Bei ortsgleichem oder ortsangrenzendem Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial und Baggergut ist eine schädliche Bodenveränderung grundsätzlich nicht zu besorgen.

Vorschlag: Umlagerungsklausel ergänzen

neu §6 (1) Satz 3: „Die §§ 6 bis 8 gelten nicht für auf dem Grundstück angefallenes, auf dem Grundstück zwischen- oder umgelagertes und am Herkunftsort oder ortsangrenzend wieder verwertetes Material.

7. BBodSchV - Bodenfunktionen vollständig berücksichtigen

Gemäß §6 (2) BBodSchV ist das Auf- und Einbringen von Material zulässig, wenn ausgewählte Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Dabei wurden die Bodenfunktionen des § 2 (2) BBodSchG nicht vollständig übernommen. Beispielsweise ist die Nutzungsfunktion für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen ausgenommen.

Vorschlag: Verweis auf alle Funktionen des Bodens gemäß §2 (2) BBodSchG

§6 (2) Punkt 2.: mindestens eine der in § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannte Bodenfunktion nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird.

§6 (3) zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich

8. BBodSchV – TOC-Regelungen anpassen

Gemäß § 6 (10) Satz 1 ist der Gehalt an organischem Kohlenstoff TOC immer zu bestimmen. Diese Regelung steht im Widerspruch zur Regelung des §6 (5), nach der unter bestimmten Voraussetzungen bei Kleinmengen von einer analytischen Untersuchung abgesehen werden kann. Die Ausnahmeregelung greift daher nicht und führt dazu, dass auch Kleinmengen ausnahmslos untersucht werden müssen.

Vorschlag: Ausnahmeregelung auf TOC ausdehnen

§ 6 (5) Satz 1 „Von einer analytischen Untersuchung nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 10 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn ...“

Gemäß § 6 (10) BBodSchV darf Material mit einem TOC größer 1 M.-% nur verfüllt werden, wenn er die Gehalte der ursprünglichen Bodenschicht oder in dessen Umgebung entsprechende Einbringtiefe möglichst nicht überschreitet. Die „ursprünglichen Bodenschicht“ waren jedoch Rohstoffe wie z.B. Sand, Kies, Naturstein, Lehm oder Ton, die ausnahmslos einen TOC kleiner als 1 M.-% aufweisen. Die Regelung würde also dazu führen, dass große Massenströme nicht mehr für die Verfüllung genutzt werden können. Entgegen der Darstellung in der Begründung („5. Weitere Kosten, BBodSchV, aa“) wird der Parameter TOC daher dazu führen, dass weitere 26 Mio. t jährlich als „nicht verfüllbar“ eingestuft werden müssen.

Vorschlag: Streichung dieser TOC-Regelung

~~§ 6 (10) Satz 4 ist zu streichen („Der Gehalt an organischem Kohlenstoff ...“)~~

9. BBodSchV – Keine Begrenzungen bei Öffnungsklauseln

Mit § 7 (7) BBodSchV wird eine Öffnungsklausel für Einzelfallentscheidungen verankert, um den Materialeinbau in eine durchwurzelbare Schicht auch dann zu ermöglichen, wenn dieser nicht ortsgleich oder ortsangrenzend erfolgt. Die Öffnungsklausel ist allerdings auf zwei spezielle Bodenmaterialien und ein bestimmtes Baggergut beschränkt. Für eine solche Einschränkung sehen wir kein Erfordernis.

Vorschlag: Öffnungsklausel ohne Limitierungen im Ermessen der zuständigen Behörde

*§ 7 (7) Bei ortsgleichem oder unmittelbar ortsangrenzendem Auf- und Einbringen ist eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1 hinsichtlich der Schadstoffgehalte nicht zu besorgen. Sollen Materialien nicht ortsgleich oder unmittelbar ortsangrenzend auf- oder eingebracht werden, kann die für den Bodenschutz zuständige Behörde im Einzelfall das Auf- und Einbringen gestatten, wenn nachgewiesen wird, dass trotz der Überschreitung eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt.
(d.h. Streichung der drei Materialien und des Bezugs auf Anlage 1 Tabelle 4)*

Mit § 8 (4) BBodSchV besteht auch für den Bereich unterhalb durchwurzelbarer Bodenschichten eine Öffnungsklausel für Einzelfallentscheidungen. Die Öffnungsklausel ist jedoch auf den Fall beschränkt, dass das Auf- und Einbringen zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist. Wir halten es für dringend geboten, die Öffnungsklausel auf andere Schutzaspekte, wie Bodenschutz oder Naturschutz, zu erweitern.

Vorschlag: Öffnungsklausel ohne Limitierungen im Ermessen der zuständigen Behörde

§ 8 (4) Satz 2 Die zuständigen Behörden können Abweichungen zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass das Auf- und Einbringen von Materialien eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ermöglicht. Regelungen aufgrund der §§ 51 bis 53...

Auch § 8 (7) BBodSchV enthält eine Öffnungsklausel für Böden und sonstige Materialien, die in der Verfüllung außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingesetzt werden dürfen. Wiederum unterliegt die Öffnungsklausel mehreren Beschränkungen. Einerseits dürfen Materialwerte „nicht erheblich“ überschritten werden und andererseits müssen die „natürlichen Funktionen“ des Bodens wiederhergestellt werden. Die letztgenannte Einschränkung führt dazu, dass zahlreiche Materialien von der Verfüllung praktisch ausgeschlossen werden, weil das bisherige Ausgangsmaterial (z.B. Sand, Kies, Ton, Lehm, etc.) keine „natürlichen“ Bodenfunktionen erfüllte. Zur Herstellung anderer als natürlicher Bodenfunktionen sind jedoch nicht nur Böden, sondern auch andere Materialien geeignet. Insofern fordern wir eine Öffnungsklausel, die es in das Ermessen der zuständigen Behörde stellt, welche Materialien verfüllt werden dürfen. Soweit auf Bodenfunktionen Bezug genommen wird, sind grundsätzliche alle Funktionen gemäß § 2 (2) BBodSchG gleichwertig zu berücksichtigen.

Vorschlag: Öffnungsklausel ohne Limitierungen im Ermessen der zuständigen Behörde

§ 8 (7) Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde das Auf- oder Einbringen von Materialien auch bei einer Überschreitung von Werten nach Anlage 1 Tabelle 4 gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt. Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann von dem Träger des Vorhabens, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. § 15 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gelten entsprechend. ~~Der Standort des Vorhabens kann in bestehende Boden- oder Altlastenkataster aufgenommen werden.~~ Satz 1 gilt entsprechend für das Auf- oder Einbringen anderer als der in Absatz 1 genannten mineralischen

~~Materialien. ,die die Werte nach Anlage 1 Tabelle 5 nicht erheblich überschreiten. und geeignet sind, natürliche Bodenfunktionen zu übernehmen.~~

Der Vorschlag umfasst auch die Streichung der Bestimmung, dass der Verfüllstandort in ein Boden- oder Altlastenkataster aufgenommen werden kann. Dies ist nicht akzeptabel, denn dadurch würden nicht nur der Standort selbst sondern auch die Nachbargrundstücke entwertet.

10. BBodSchV – Gebietsbeschränkungen minimieren

Gemäß §8 (4) BBodSchV ist das Auf- und Einbringen von Boden selbst bei bester Materialqualität außerhalb durchwurzelbarer Bodenschichten in bestimmten Gebieten nicht zulässig. Neben Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten dürfen auch in „empfindlichen Gebieten, wie Karstgebieten und Gebieten mit wasserwegsamem Untergrund“ keine Verfüllungen vorgenommen werden. Hier sind Lockerungen (außerhalb der o.g. Einzelfallentscheidung) erforderlich. Zudem ist der Begriff der „empfindlichen Gebiete“ zu unbestimmt. Mindestens die „Karst-Gebiete“ sind vom Verfüllungsverbot auszunehmen. Sehr viele Abgrabungen, die sich in solchen Gebieten befinden, könnten nicht mehr verfüllt und daher nicht wieder nutzbar gemacht werden. Zudem können die rohstoffgewinnenden Betriebe ihren Verfüllverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Vorschlag a: Reduzierung der Gebiete, in denen eine Verfüllung ausgeschlossen wird

§8 (4) Punkt 3 ist zu streichen

Vorschlag b: Öffnungsklausel für die zuständigen Behörden erweitern

§8 (4) Satz 2 „Die zuständigen Behörden können Abweichungen zulassen, wenn ein Auf- oder Einbringen von Materialien die stoffliche Situation vor Ort nicht nachteilig verändert.“

11. BBodSchV – Beschränkungen für Verfüllmaterialien reduzieren

Gemäß §8 (6) BBodSchV dürfen neben Boden und Baggergut ausschließlich Recycling-Baustoffe RC-1 und Gleisschotter GS0/1 außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingesetzt werden. Für Recycling-Baustoffe RC-1 gilt dabei die weitergehende Beschränkung einer PAK-Begrenzung auf 6 mg/kg (statt RC-1 nach EBV: PAK 10 mg/kg), während Gleisschotter die Werte für Boden BM-0* einhalten muss. Ob die weitergehende Öffnungsklausel für sonstige Materialien greift, ist offen, denn diese Materialien müssen zusätzlich die Feststoffwerte der Parameter Antimon, Kobalt, Molybdän, Selen und Vanadium sowie die Eluatwerte der Parameter Kobalt und Molybdän einhalten. Für diese Parameter liegen bisher aber keinerlei Erfahrungswerte vor. Selbst wenn die limitierten Öffnungsklauseln erfüllbar sein sollten, bedarf es einer Einzelfallentscheidung der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde. Und selbst dann ist die Einzelfallentscheidung limitiert, denn der insgesamt zulässige Einsatz anderer Materialien ist auf max. 5 Vol.-% des gesamten Verfüllvolumens begrenzt und ihr Einsatz nur für bautechnische Zwecke (wie Baustrassen und Böschungssicherungen) zulässig.

Vorschlag: Regelung ohne Notwendigkeit einer Einzelfallentscheidung und ohne 5 V.-%-Klausel

§8 (6) Das Auf- und Einbringen anderer als der in Absatz 1 genannten mineralischen Materialien ist zulässig, wenn diese

- 1. die Anforderungen nach Abs. 2 oder 3 erfüllen und die Werte nach Anlage 1 Tabelle 5 einhalten,*
- 2. nach der Ersatzbaustoffverordnung als Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1) klassifiziert sind und einen Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK 16) von nicht mehr als 6 mg/kg aufweisen,*
- 3. nach Ersatzbaustoffverordnung als Gleisschotter der Klasse 0 oder 1 klassifiziert sind (GS-0, GS-1), eine Korngröße von 31,5 Millimetern nicht unterschreiten und die Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung für die Klasse BM-0* einhalten.*

12. BBodSchV – Übergangsregelungen ausweiten

Gemäß § 28 BBodSchV wird für Verfüllungen eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt. Genehmigungen für Rohstoffgewinnungen mit anschließender Verfüllung werden jedoch mindestens für zehn Jahre, oftmals für mehrere Jahrzehnte, erteilt. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren daher zu kurz. Die Unternehmen könnten ihren in Genehmigungsbescheiden festgeschriebenen Verfüllverpflichtungen nicht nachkommen. Neu- oder Erweiterungsgenehmigungen wären gefährdet.

Vorschlag: Verlängerung der Übergangsfrist

§28 ... (einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres)...

13. BBodSchV – Weitere Punkte verbessern

- Bagatellgrenze für bodenkundliche Baubegleitung erhöhen

Gemäß §4 (4) BBodSchV kann die Zulassungsbehörde bei Vorhaben mit einer Fläche von mehr als 1.000 m² eine „bodenkundliche Baubegleitung“ verlangen. Dabei ist weder präzisiert, welche fachlichen Voraussetzungen erforderlich sind, noch welcher inhaltliche Umfang für die bodenkundliche Baubegleitung gefordert wird. Wir befürchten, dass die bodenkundliche Baubegleitung zum Regelfall und zu spürbaren Baukostensteigerungen führen wird.

Vorschlag a: Streichung der bodenkundlichen Baubegleitung

§4 (4) ist zu streichen

Vorschlag a: Bagatellgrenze deutlich anheben und Standards der bodenkundlichen Baubegleitung festlegen

§4 (4) Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 5000 Quadratmetern Materialien ...

neu §4 (5) Die bodenkundliche Baubegleitung kann von einer fachkundigen Person durchgeführt werden. Die bodenkundliche Baubegleitung sollte mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Störstofffreiheit bei Materialien für die durchwurzelbare Bodenschicht

Gemäß §7 (1) Satz 2 BBodSchV dürfen Materialien für die durchwurzelbare Bodenschicht „keine“ Störstoffe enthalten. Eine absolute Störstofffreiheit ist in der Praxis jedoch nicht sicherzustellen. Die Regelung bedarf daher einer Relativierung.

Vorschlag: Relativierung der Störstofffreiheit

§7 (1) Satz 2 „Die Materialien dürfen nicht mehr als 10 Volumenprozent bereits beim Anfall enthaltener mineralischer Fremdbestandteile und keine organoleptisch auffälligen Störstoffe enthalten.“

14. Mantelverordnung – Abschätzung zu Stoffstromverschiebungen nachvollziehbar darlegen und Monitoring-Bericht verankern

Mit der Mantelverordnung werden das bisherige Prüfverfahren und die zugehörigen Materialwerte geändert. Eine Abschätzung der sich daraus ergebender Stoffstromverschiebungen ist bisher nicht in angemessener und transparenter Form vorgelegt worden. Konkrete Vergleichsuntersuchungen zwischen heutigem und zukünftigem Standard sind nicht in der erforderlichen Breite durchgeführt worden.

Das BMUB schätzt dennoch ab, dass durch die Mantelverordnung rd. 13 Mio. t zusätzlich aus der Verwertung fallen und deponiert werden müssen. Diese Angabe ist nicht nachvollziehbar. Allerdings erscheint die abgeschätzte Stoffstromverschiebung deutlich zu gering, denn gemäß erstem Prognos-Gutachten (2011) wären bis zu 60 Mio. t zusätzlich zu deponieren, wofür insbesondere die Materialwerte Sulfat und PAK verantwortlich zeichnen. Die geringfügige Anhebung des Sulfatwertes bei RC bzw. dessen Einstufung als Screening-Parameter mag die Verschiebung reduzieren, der PAK-Wert bleibt jedoch limitierend. Mit dem Referentenentwurf gilt nun vor allem der TOC-Wert als limitierende Größe, was nicht nachvollziehbar ist, da der TOC-Wert auch beim ersten Prognos-Gutachten berücksichtigt wurde.

Wir haben daher Zweifel, dass die abgeschätzten 13 Mio. t zusätzlich zu deponierenden Materials realistisch sind. Vielmehr gehen wir von einer deutlich höheren Stoffstromverschiebung auf die Deponie aus. Diese Einschätzung wird auch dadurch getragen, dass zahlreiche Ersatzbaustoffe in mehrere Klassen unterteilt werden, von denen aber wohl nur die jeweils beste Klasse am Markt Verwendung finden dürfte.

Wir fordern, dass die Abschätzungen des BMUB hinsichtlich des zusätzlich zu deponierenden Anteils in einem transparenten Modell nachvollziehbar – und vor einer Kabinettsbefassung - veröffentlicht werden.

Wir fordern außerdem, dass die sich einstellenden Stoffstromverschiebungen in einem zweijährig zu aktualisierenden Monitoring-Bericht (z.B. durch Destatis) veröffentlicht werden, um Fehlentwicklungen durch die Mantelverordnung erkennen und zügig gegensteuern zu können.